

# Satzung „Förderverein Haus für Kinder am Ellernbach Litzendorf“

Aktuelle Version: V 1.0; Fassung vom 06.06.2024

Satzungsänderungsvermerk:

Geänderter Paragraph	Version	Protokoll-Nr.	Datum
Inkrafttreten der Satzung	V 1.0	MV2401	06.06.2024

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Haus für Kinder am Ellernbach Litzendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 96123 Litzendorf, Birkenweg 3.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2024.

## § 2 Zweckbestimmung des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 4 AO) und die Förderung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (§ 52 Abs. 2 S. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in der Gemeinde Litzendorf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte (§ 58 S. 1 AO).
- die finanzielle Förderung der Kinder der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in der Gemeinde Litzendorf durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund.
- die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in der Gemeinde Litzendorf (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Mobiliar, Raumausstattungen, Gestaltung der Außenanlagen, Ausflügen, Verpflegung etc.).

- die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.
- das Einsetzen für die Belange von Kindern (gemeinwesenorientiertes Arbeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit).
- die Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Kindern, Personal der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ und der Gemeinde Litzendorf (Träger der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in Litzendorf).

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
3. Vom Verein zu Gunsten der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in der Gemeinde Litzendorf angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in deren Eigentum über (ausgenommen hiervon sind Materialien/Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden).

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b. mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
  - d. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft unterliegt keiner Frist. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags. Bei Vorstandsmitgliedern sowie dem Amt der Kassenprüfer wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit der Berufung eines Ersatzmitglieds gültig.
5. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel oder dem Ansehen des Vereins widersprechen. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person oder Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus. Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

## § 6 Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der erweiterte Vorstand (EV) und der geschäftsführende Vorstand (GV).

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen:
  - a. mindestens einmal im Jahr (jährlich), möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres
  - b. wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt
  - c. auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Emailadresse des Mitglieds. Der Vorstand kann sich zur Einladung der Mitgliederversammlung der Veröffentlichung im Amtsblatt bedienen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich

eingereichte Tagesordnungspunkte können bis zur Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen entgegen und entscheidet insbesondere über:
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Personen, die ihm kraft des Amtes angehören
  - b. die Wahl zweier Kassenprüfer/innen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes, die nicht dem Vorstand angehören
  - c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - e. die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
  - i. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §4 Nr.2 Satz 3
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereint.
6. Wird auf einer Mitgliederversammlung der Antrag auf Abwahl des Vorstands gestellt (vorab als TOP eingereicht oder per Dringlichkeitsantrag), kann die Versammlung diesen mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigen. In der Folge wird sofort ein neuer Versammlungsleiter gewählt und eine Vorstandswahl abgehalten. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden können, gilt die Abwahl als ungültig.
7. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem stellvertretenden Schriftführer
  - f. dem Mitglied kraft Amtes
  - g. bis zu acht (8) Beisitzern

2. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (GV) sowie dem erweiterten Vorstand (EV).

Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln verfügen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Mitglied kraft Amtes, sowie den Beisitzern.

Mitglied kraft Amtes im Vereinsvorstand ist der/die Leiter/in der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in der Gemeinde Litzendorf oder eine ihn/sie vertretende Person aus dem pädagogischen Team der Einrichtung.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel (ohne finanzielle Begrenzung). Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.

6. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c. Erstellen des Jahresberichts
  - d. Entscheidungen über die Verwendung der Mittel bis 300 Euro im Sinne des Satzungszwecks
  - e. Betriebsmittel und Vereinsartikel zu beschaffen
  - f. sich um Versicherungen des Vereins kümmern
7. Der erweiterte Vorstand ist das zweithöchste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vorstands (siehe § 9 Nr. 1). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren oder in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen durch den/die Vorsitzende/n oder, bei dessen Verhinderung, durch seine/n Vertreter/in einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail oder Messenger-Dienst erfolgen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist das dritthöchste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der GV fasst seine Beschlüsse in informellen Gesprächen, dokumentiert diese aber mit Datum und Abstimmungsergebnis im Vorstandsprotokoll. Dem GV obliegt die alltägliche Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
9. Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle GV- bzw. EV-Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes zugehörige Vorstandsmitglied (GV / EV) hat eine Stimme. Beschlussvorschläge bei Stimmengleichheit gelten als abgelehnt.
10. Über die Beschlüsse und Themen der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer aufzubewahren.

## § 10 der Kassenwart

1. Der Kassenwart ist Teil des geschäftsführenden Vorstands im Sinn des § 26. Zusammen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt er/sie den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und ist im

Vereinsregister einzutragen. Er/sie vertritt den Verein auch einzeln. Zudem wird er/sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Er/sie kann einzeln verfügen.

2. Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:

- g. die Kasse zu verwalten
- h. alle Geschäftsaktivitäten aufzuzeichnen und zu archivieren
- i. Spendenbescheinigung auszustellen
- j. Rechnungen zu bezahlen, zu schreiben und zu mahnen
- k. Mitgliedsbeiträge einzuziehen
- l. Mitgliedsbeiträge zu bearbeiten, Mitgliederzahlen an Verbände zu melden
- m. die Steuererklärung zu erledigen
- n. Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen
- o. den Haushalt zu planen
- p. ggf. geeignete Anlagemöglichkeiten für Kapitalreserven zu wählen

## § 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem/der Kassenprüfer/in sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen ist. Der/die Kassenprüfer/in darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte/r des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer ist Teil des erweiterten Vorstands. Der stellvertretende Schriftführer unterstützt bei den Aufgaben und kann ihn/sie bei der Protokollführung vertreten.

2. Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:
  - a. Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands
  - b. Archivierung der Protokolle
  - c. Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste
  - d. Pressearbeit (Mitteilungsblatt, FT, soziale Medien usw.)
  - e. Moderation der digitalen Kommunikation der Mitglieder (z.B. Foren)

### § 13 Beisitzer des Vorstandes

1. Die Beisitzer/innen werden vom geschäftsführenden Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
2. Die Beisitzer/innen sind in Sitzungen des erweiterten Vorstands stimmberechtigt.

### § 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom GV beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 15 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Litzendorf, als Träger der Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ in Litzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Sebastian Waldmann

---

Alexandra Winkler

---

Stefanie Burkard

---

Susanne Böll

---

Stefanie Folger

---

Beatrix Deuerling

---

Andrea Gärber

---

Melanie Karrasch

---

Verena Breitfelder

---

Lisa Mittermeier

---

Lisa Eichinger

---

Janina Hergenröder

---

Romina Wölfel